

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 7/12 S

S 8 KR 244/11 (SG Leipzig)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 6.:

g e g e n

1. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
2. Pflegekasse bei der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Augustinerstraße 38, 99084 Erfurt,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Das Sozialgericht Leipzig wird zum zuständigen Gericht bestimmt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerinnen und Kläger begehren als Miterben ihrer im Februar 2011 verstorbenen Mutter von der beklagten Krankenkasse, hilfsweise von der zu 2. beklagten Pflegekasse, die Erstattung der Kosten für ein Pflegebett. Die Mutter der Klägerinnen und Kläger hatte ihren Wohnsitz in Leipzig. Auch die Klägerin zu 5. wohnt in Leipzig, während die übrigen Klägerinnen und Kläger ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich eines sächsischen SG's haben. Sie haben gemeinsam Klage beim SG Leipzig erhoben.
- 2 Das SG Leipzig hat nach Anhörung der Beteiligten mit Schreiben vom 9.5.2012 das BSG zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen.

II

- 3 Das BSG ist nach § 58 Abs 1 Nr 5 SGG zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zuständig, da eine örtliche Zuständigkeit iS des § 57 SGG für die von den Klägerinnen und Klägern gemeinsam erhobene Klage nicht gegeben ist.
- 4 Die hier allein in Betracht kommende Vorschrift des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG setzt (negativ) für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG voraus, dass eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, dh das bereits mit der Sache befasste Gericht weder zuständig ist noch von sich aus das zuständige Gericht bestimmen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 8 RdNr 4 f*). Diese Voraussetzung ist vor allem dann gegeben, wenn zwischen mehreren gemeinsam Klagenden eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO besteht oder jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.
- 5 Hier liegen die Voraussetzungen einer Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG vor, weil die Klägerinnen und Kläger als Erbengemeinschaft gemeinsam Klage erhoben haben und in Zuständigkeitsbezirken von SG's verschiedener Bundesländer bzw im Ausland wohnen. Bei als Miterben gemeinsam Klagenden ist eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG,



§ 62 Abs 1 ZPO jedenfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen. Das rechtfertigt die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes der notwendigen Streitgenossenschaft (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 5 RdNr 6 mwN*).

- 6 Zum zuständigen Gericht ist das SG Leipzig zu bestimmen. Hierfür spricht, dass die verstorbene Mutter sich zuletzt im Bezirk dieses Gerichts aufgehalten hat, so dass ggf erforderliche weitere Ermittlungen ortsnahe durchgeführt werden können, und dass die Klägerin zu 5. ebenfalls dort wohnt. Die Klägerinnen und Kläger haben auch für ihre gemeinsame Klage das SG Leipzig gewählt und um Bestimmung dieses Gerichtes als örtlich zuständig gebeten. Das Verfahren ist dort seit der Klageerhebung im Juli 2011 anhängig. Die Beklagten haben keine Einwände gegen eine Bestimmung des SG Leipzig als zuständiges SG erhoben.

